

Verordnung

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für die Stadt Ebern

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1019) in Verbindung mit § 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheit (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) erläßt die Stadt Ebern folgende

Verordnung:

§1

In der Stadt Ebern dürfen alle Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 LSchlG

- a) am Sonntag, Laetare (3. Sonntag vor Ostern) aus Anlaß des Laetaremarktes,
- b) am Kirchweihsonntag (3. Sonntag im September) aus Anlaß des Kirchweihmarktes,
- c) am Oktobermarkt-Sonntag (2. Sonntag im Oktober),
- d) am 1. Adventssonntag (soweit dieser in den November fällt) aus Anlaß des Weihnachtsmarktes,

öffnen.

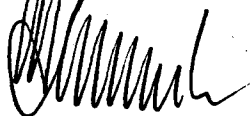
§ 2

Die Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ebern, 27. März 1997
Stadt Ebern



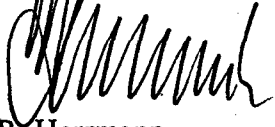
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 27. März 1997 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Lokalausgabe Ebern) am 01. April 1997 bekanntgegeben wurde.

Ebern, 07. April 1997

Stadt Ebern

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Herrmann', written over the printed name.

R. Herrmann

1. Bürgermeister